Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für die Investitionskosten von bisherigen Altenpflegeschulen

Gl.Nr. 6671.24

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

vom 28. April 2020 – VIII 47

1. Förderziel und Zuwendungszweck

Das Land Schleswig-Holstein stellt beginnend mit dem Haushaltsjahr 2020 Haushaltsmittel zur Verfügung zur Investitionskostenförderung von bisherigen staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Altenpflegeschulen, die seit 01. Januar 2020 staatliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte Pflegeschulen nach dem PflBG sind (im weiteren Text bisherige Altenpflegeschulen genannt) und keine Förderung über das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) erhalten.

Die Investitionsförderung soll zu einer vergleichbaren Förderung der bisherigen Altenpflege- mit den Krankenpflegeschulen beitragen.

Nach der Pflegeberufereform erhalten alle Schulen und Träger die gleichen Pauschalen für ihre Aufwendungen für die Ausbildung sowie eine Erstattung der Ausbildungsvergütung über den Ausbildungsfonds der Pflegeberufe Schleswig-Holstein GmbH.

Bezüglich der Investitionskosten bestehen allerdings ungleiche gesetzliche Vorschriften. Um eine vergleichbare Förderung der bisherigen Altenpflegeund der Krankenpflegeschulen zu erreichen, sollen die Investitionskosten der
bisherigen Altenpflegeschulen über Zuwendungen gefördert werden. So wird
eine qualitativ hochwertige Ausbildung
unabhängig vom Schulträger sichergestellt.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die durch die Ausbildung in Pflegeberufen entstehenden Investitionskosten.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gewährt werden folgende Zuwendungen für Investitionen an Altenpflegeschulen bzw. ehemaligen Altenpflegeschulen zur Vorbereitung auf die Pflegeberufereform in Schleswig-Holstein:

- **2.1.** Umbau, Erweiterungsmaßnahmen und der Erwerb von Gebäuden:
- **2.2.** Neubaumaßnahmen (selbstständig nutzbare Bauwerke).

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind die Trägerinnen bzw. Träger der bisherigen Altenpflegeschulen, die zugelassene Altenpflegeschulen bzw. zugelassene Pflegeschulen in Schleswig-Holstein betreiben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass mit der Investitionsmaßnahme ein nachhaltiger Bedarf abgedeckt wird. Dieser ist durch den Nachweis der besetzten Schulplätze der letzten drei Jahre und einer Prognose der besetzten Schulplätze für die folgenden drei Jahre zu erbringen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- **5.1.** Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- **5.2.** Grundstückskosten und evtl. entstehende Kosten der Vor- bzw. Zwischenfinanzierung werden nicht gefördert.
- **5.3.** Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Investitionsausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen:
- 5.3.1 bei Umbau-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276. Zuwendungsfähig sind hierbei die Ausgaben der Kostengruppen 300, 400, 500 und 700,
- 5.3.2 bei Erwerb eines Gebäudes sind die Ausgaben der Kostengruppen 100 und 200 nicht zuwendungsfähig.

- 5.3.3 Ausgaben für Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.
- **5.4.** Wird für ein Projekt auch eine Zuwendung von anderer Stelle gewährt, sind die Zuwendungsgeber und der Zuwendungszweck im Finanzierungsplan genau zu bezeichnen.
- **5.5.** Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen wie z.B. Spenden und Beiträge sind als Deckungsmittel einzusetzen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- **6.1.** Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden.
- **6.2.** Die Letztempfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Landesförderung angemessen hinzuweisen.
- **6.3.** Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung festzusetzen. Die Zweckbindung beträgt bei gebäudebezogenen Maßnahmen 25 Jahre.
- **6.4.** Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

7. Verfahren

7.1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich an das für Gesundheit zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (Bewilligungsbehörde) zu richten.

- **7.2.** Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- die Beschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers,
- Beginn und Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten und weiteren Deckungsmitteln,
- eine Aufstellung nach DIN 276 in der
 3. Gliederungsebene einschließlich Bauzeichnung,
- die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen. Die Bewilligungsstelle kann weitere zur Beurteilung notwendige Unterlagen anfordern.
- 7.3. Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können von der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.
- 7.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen im Landesverwaltungsgesetz (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt rückwirkend am 01. Oktober 2020 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2025.